

Kleine Anfrage

Schutz Jugendlicher vor Passivrauch und Aerosolen

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 05. November 2025

Im September-Landtag hat der Landtag in 1. Lesung eine Änderung des Kinder- und Jugendgesetzes beraten, mit der das Mindestalter für die Abgabe und den Konsum von Tabakwaren auf 18 Jahre erhöht werden soll. Die Regierung führt dazu aus, dass das Verbot der Abgabe von Tabakerzeugnissen an Minderjährige als international anerkannte Präventionsmassnahme gilt und mittlerweile in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt ist. Die bestehende Diskrepanz zur Schweiz und zu Österreich erfordere daher eine Anhebung der im Kinder- und Jugendschutzgesetz verankerten Altersgrenze von derzeit 16 auf 18 Jahre.

Gleichzeitig hat die Europäische Union im Jahr 2024 eine überarbeitete Empfehlung über rauch- und aerosolfreie Umgebungen veröffentlicht. Darin werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, bestehende Regelungen zum Schutz vor Passivrauch und Aerosolen auszuweiten, etwa auf Aussenbereiche wie Spielplätze, Restaurantterrassen, Bushaltestellen und Bahnhöfe. Auch E-Zigaretten und erhitzte Tabakprodukte sollen in die Schutzmassnahmen einbezogen werden. Ziel ist insbesondere der bessere Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den gesundheitlichen Folgen von Passivrauch und Aerosolen.

Betrachtet man den aktuellen Nichtraucherchutz, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Passivrauch sowie die Aussagen der Regierung im Bericht und Antrag Nr. 41/2025, so könnte die Widersprüchlichkeit der derzeitigen Politik in puncto Nichtraucher- und Jugendschutz kaum grösser sein. Deshalb folgende Fragen an die Regierung:

- * Wie viele Raucher-Gasträume in Restaurants, Hotels, Bars etc., die nicht vollständig von Nichtraucherräumen abgetrennt sind, gibt es derzeit noch in Liechtenstein?
- * Haben Jugendliche a) unter 16 Jahren und b) unter 18 Jahren Zutritt zu solchen Rauchergasträumen?

- * Seit dem Jahr 2008, als das Rauchverbot wegen einer Volksabstimmung gelockert wurde, hat sich die Einstellung zum Rauchen vermutlich nochmals stark gewandelt. Sieht die Regierung angesichts der Entwicklungen in den umliegenden Ländern Handlungsbedarf für eine Verbesserung des Schutzes von Jugendlichen vor Passivrauch und Aerosolen?
- * Wie gedenkt die Regierung die Widersprüchlichkeit der geltenden gesetzlichen Regelungen in puncto Nichtraucher- und Jugendschutz aufzulösen? Müsste konsequenterweise Jugendlichen unter 18 Jahren der Zutritt zu Raucherräumen untersagt werden?

Antwort vom 07. November 2025

zu Frage 1:

Im Jahr 2024 waren in Liechtenstein 371 Verpflegungsbetriebe beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen gemeldet. 16 dieser Betriebe verfügen neben dem Hauptgastraum zur Bewirtung der Gäste über einen speziell gekennzeichneten und bewilligten „Raucherraum“. Dieser Raum muss mit einer selbstschliessenden Türe vom übrigen Gastraum dicht abgetrennt sein. Weitere 21 Betriebe sind als „Ein-Raum-Raucherbetriebe“ bewilligt und registriert. Diese Betriebe verfügen aufgrund ihrer baulichen Gegebenheiten über keinen Nebenraum, der als Raucherraum vom Gastraum dicht abgetrennt werden könnte. Bei diesen Betrieben handelt es sich überwiegend um Betriebe der Nachtgastronomie (Bars). In 90 Prozent der liechtensteinischen Verpflegungsbetriebe wird demzufolge nicht geraucht.

zu Frage 2:

Das Tabakpräventionsgesetz fokussiert auf den Schutz der Allgemeinheit vor Passivrauchen in Räumen des Gemeinwesens, also an Orten, an denen ein Aufenthalt zuweilen unvermeidlich ist und demzufolge der öffentliche Gesundheitsschutz gewährleistet sein muss. Gastwirtschaftsbetriebe haben gemäss dem politischen Willen eine, wenn auch nur beschränkte Wahlmöglichkeit, wie dieser Schutz in ihren Betrieben ausgestaltet sein soll. Das Aufsuchen dieser Örtlichkeiten unterliegt aber keinem öffentlichen Zwang, sondern unterliegt der freien Willensbildung und wird demzufolge in der liechtensteinischen Tabakpräventionsgesetzgebung nicht eingeschränkt.

zu Frage 3:

Mit Inkrafttreten des Schweizer Tabakproduktegesetzes im Jahr 2024 wurde die Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Jugendliche unter 18 Jahren verboten. Innerhalb der Zollunion ohne Einschränkung des Personen- und Warenverkehrs ist eine einheitliche Gesetzgebung für einen stringenten Vollzug unumgänglich, weshalb Liechtenstein analoge Jugendschutzbestimmungen mit der Änderung des Kinder- und Jugendgesetzes einführen wird. Ungeachtet dessen existiert in den meisten europäischen Ländern, einschliesslich fast aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ein Abgabeverbot für Tabakprodukte an Minderjährige. Das gesetzliche Mindestalter für den Konsum liegt dabei überwiegend bei 18 Jahren.

zu Frage 4:

Aus Sicht der Regierung bestehen keine Widersprüchlichkeiten in der aktuellen Gesetzgebung. Das Tabakpräventionsgesetz fokussiert auf den Schutz der Allgemeinheit vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens in Räumlichkeiten des Gemeinwesens, deren Zutritt ohne Inkaufnahme gesundheitlicher Beeinträchtigung gewährleistet sein muss (z. B. Schulen, Amtsgebäude, Museen etc.). Die Änderung des Kinder- und Jugendgesetzes soll die Abgabe dieser suchterzeugenden und gesundheitsschädlichen Produkte an Jugendliche unter 18 Jahren verhindern und dient demzufolge dem präventiven Schutz vor dem Einstieg in ein gesundheitlich problematisches Suchtverhalten. Das Aufsuchen der wenigen Raucherräume in Gastwirtschaftsbetrieben durch Jugendliche ist dabei nicht von Belang, zumal «rauchfreie Alternativen» in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.